

TOURISMUSABGABEREGLEMENT

Der Einwohnergemeinde Lungern

vom 1. Dezember 1998

Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Art. 7 des Tourismusgesetzes vom 8. Juni 1997, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Lungern erhebt zur Förderung des Ferienortes folgende Tourismusabgaben:

- a) Kurtaxe
- b) Beherbergungsabgabe.

Art. 2 Bemessung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Gast ab 12 Jahren und Logiernacht höchstens:

a)	Hotels, Pensionen	Fr.	2.00
b)	Ferienwohnungen, Privatzimmer	Fr.	2.00
c)	Camping	Fr.	2.00
d)	Gruppenunterkünfte (inkl. „Schlafen im Stroh“)	Fr.	1.00

² Die Pauschale wird als Jahrespauschale pro Bett bzw. Standplatz erhoben und beträgt nach Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997 höchstens:

a)	pro Bett	Fr.	80.00
b)	pro Standplatz Camping	Fr.	190.00

Bei der Festlegung der Pauschale ist der durchschnittliche Belegungsgrad der betreffenden Beherbergungsform zu berücksichtigen.

³ Der Einwohnergemeinderat bestimmt im Rahmen der nach Abs. 1 und 2 dieses Artikels festgesetzten Grenzen mit einfachem Beschluss die jeweils geltenden Kurtaxen.

Art. 3 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht

In besonderen Fällen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise teilweise oder vollständige Befreiungen von der Kurtaxenpflicht sprechen.

Art. 4 Ausnahmebestimmungen zur Pauschalierung der Beherbergungsabgabe

¹ Als übrige, nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Tourismusverordnung vom 8. Juni 1997, gelten Unterkunftsmöglichkeiten, die weniger als 30 Tage im Jahr zur Verfügung stehen.

² Bei nach dem 31. August neu zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten in der Parahotellerie wird die Beherbergungsabgabe für den Rest des laufenden Jahres je entgeltlicher Übernachtung erhoben.

Art. 5 Einzug der Tourismusabgaben

¹ Der Einwohnergemeinderat überträgt das Erheben der Tourismusabgaben sowie die Verwaltung und die Verwendung der Erträge gemäss Reglement mit öffentlich-rechtlichem Vertrag der lokalen Tourismusorganisation. Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht.

² Die Tourismusabgaben sind in der Regel monatlich, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungstellung, an die lokale Tourismusorganisation abzuliefern.

Art. 6 Kontrolle und Meldepflicht

¹ Die Beherbergerinnen und Beherberger sind verpflichtet, von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Anmeldeschein ausfüllen zu lassen und der lokalen Tourismusorganisation innert der von ihr festgelegten Frist abzuliefern.

² Der Einwohnergemeinderat und in dessen Auftrag die lokale Tourismusorganisation sind berechtigt, bei den Inhabenden von Beherbergungsbetrieben, Vermietenden von Ferienwohnungen und -Zimmern sowie bei den Ferienhausbesitzenden Kontrollen im Hinblick auf die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Vorschriften dieses Reglementes durchzuführen. Die Logisinhabenden und Hausbesitzenden sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Voranmeldung Einlass in die zu Wohnzwecken dienenden Räume ihrer Häuser zu gewähren.

³ Der Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt eine Person, die Meldungen, Abrechnungen und die statistischen Angaben bei den Beherbergenden zu überprüfen.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die lokale Tourismusorganisation unterbreitet dem Einwohnergemeinderat alljährlich zur Prüfung und Genehmigung eine Abrechnung über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben.

Art. 8 Verwendung der Beherbergungsabgaben

¹ Der Einwohnergemeinderat regelt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den jährlich abzuliefernden Anteil des Ertrags aus den Beherbergungsabgaben an die Tourismusorganisation der Subregion Sarneraatal.

² Der verbleibende Teil steht der lokalen Tourismusorganisation für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Tourismusgesetzes zur Verfügung.

Art. 9 Gemeindebeitrag

Die Einwohnergemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge an die lokale Tourismusorganisation.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Kurtaxenreglement vom 13. Februar / 22. Dezember 1981 mit dem Nachtrag vom 22. Oktober 1986 / 2. Dezember 1986, der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1995 betreffend den Beitrag der Gemeinde von 10 Rappen pro Logiernacht an den Tourismusverband Obwalden sowie alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 1998 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT LUNGERN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Klaus Bürgi

lic.iur. Hans-Beat Imfeld

Ablauf der Referendumsfrist:

Die Referendumsfrist vom 15. Oktober 1998 bis 16. November 1998 ist unbenutzt abgelaufen.

Lungern, 1. Dezember 1998

GEMEINDEKANZLEI LUNGERN

Der Gemeindegeschreiber:

lic.iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Tourismusabgabereglement der Einwohnergemeinde Lungern wird vom Regierungsrat – soweit an ihm – genehmigt.

Sarnen, 15. Dezember 1998